

PACHTRAHMENVERTRAG

über die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen

zwischen

**«Messstellenbetreiber»
«Straße»«Postfach»
«PLZ» «Ort»**

- im Folgenden "Pächterin" genannt –

und

**Stadtwerken Völklingen Netz GmbH
Hohenzollernstraße 10
66333 Völklingen**

- im Folgenden "Verpächterin" genannt -

gemeinsam auch „(Vertrags)-parteien“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Pachtgegenstand	3
§ 2 Umfang des Nutzungsrechts/Instandhaltungspflichten	3
§ 3 Zustandekommen von Einzelpachtverträgen und deren Beendigung	3
§ 4 Pachtzins	4
§ 5 Laufzeit des Vertrages	5
§ 6 Rechtsnachfolge	6
§ 7 Endschaftsbestimmungen	6
§ 8 Schlussbestimmungen	7

§ 1 Pachtgegenstand

- 1.1 Die Verpächterin verpachtet an die Pächterin die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen. Diese ergeben sich für die jeweiligen Messstellen aus der Anlage 1a (Strom) bzw. Anlage 1b (Gas), die für jede Messstelle einzeln geführt wird.
- 1.2 Eine Unterverpachtung des Pachtgegenstandes ist nicht gestattet.
- 1.3 Durch den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages wird kein Eigentum am Pachtgegenstand von der Verpächterin auf die Pächterin übertragen.

§ 2 Umfang des Nutzungsrechts/Instandhaltungspflichten

- 2.1 Mit der Verpachtung ist die Pächterin berechtigt, als Betreiberin der Messstelle den gepachteten Gegenstand im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu nutzen und zu betreiben.
- 2.2 Die Verpächterin verpflichtet sich, den Pachtgegenstand nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Eichrechts sowie nach den jeweiligen anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß zu warten, zu eichen, instand zu halten und instand zu setzen.
- 2.3 Instandhaltungsmaßnahmen i. S. von Ziffer 2.2 erfassen nicht den vollständigen Ersatz des Pachtgegenstandes oder eines abgrenzbaren Teils des Pachtgegenstandes (z. B. Zähler, Wandler, Kommunikationseinrichtung, Messdatenregistriergerät, Mengenumwerter). Ist eine Reparatur des Pachtgegenstandes oder eines abgrenzbaren Teils nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich und daher ein Austausch erforderlich, gilt der Pachtgegenstand oder der entsprechende Teil als defekt gemäß § 3 Ziffer 3.5. dieses Vertrages.

§ 3 Zustandekommen von Einzelpachtverträgen und deren Beendigung

- 3.1 Der Wunsch auf Abschluss eines Einzelpachtvertrages gem. Anlage 1 ist mit der Anmeldung zum Messstellenbetrieb für die einzelne Messstelle mitzuteilen. Der Einzelpachtvertrag für die gesamte Messeinrichtung bzw. für einen abgrenzbaren Teil davon kommt nach Bestätigung der Übernahme der Messeinrichtung zustande.
- 3.2 Einzelpachtverträge über Teile von Messeinrichtungen werden auf Anfrage der Pächterin bei der Verpächterin gesondert vereinbart.

- 3.3 Vorbehaltlich der Regelungen nach Ziffer 3.4 ff hat ein Einzelpachtvertrag eine Mindestlaufzeit von 1 Jahr und ist anschließend mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung ist nur für den gesamten Pachtgegenstand an einer Messstelle zulässig. Die ordentliche Kündigung durch die Verpächterin ist ausgeschlossen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, sofern nicht seitens der Verpächterin eine elektronische Form vorgegeben wird.
- 3.4 Der Einzelpachtvertrag über die Messeinrichtung für eine Messstelle endet automatisch mit Beendigung des Messstellenbetriebes an der Messstelle gemäß Messstellenrahmenvertrag.
- 3.5 Der Einzelpachtvertrag über die gesamte Messeinrichtung oder eines abgrenzbaren Teiles der Messeinrichtung endet darüber hinaus, wenn die Messeinrichtung oder ein abgrenzbarer Teil davon defekt ist und nach Auffassung der Verpächterin nicht mehr wirtschaftlich instand gesetzt werden kann oder aus sonstigen Gründen nicht mehr zur Verwendung zugelassen ist. Auf Wunsch bietet die Verpächterin der Pächterin einen Pachtgegenstand an, wie er von der Verpächterin nach Art und Güte in vergleichbaren Messsituationen eingesetzt wird. Im Übrigen gilt Ziffer 7.2 entsprechend.
- 3.6 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn die Pächterin auf Grund einer Änderung des Verbraucherverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Vereinbarung des Anschlussnutzers mit seinem Lieferanten nach § 40 Abs. 2 oder 3 EnWG gesetzlich verpflichtet ist oder ein Wunsch des Anschlussnutzers gemäß § 10 Abs. 3 MessZV oder § 21b Abs. 3b EnWG besteht, eine andere als die gepachtete Messeinrichtung einzusetzen.
- 3.7 Der Ausbau der Messeinrichtung ist Sache der Pächterin. Die Regelungen des Messstellenrahmenvertrages zum Gerätewechsel gelten entsprechend.
- 3.8 Die Regelungen dieses Pachtrahmenvertrages gelten auch bei dessen Beendigung für die einzelne Messstelle bis zur Beendigung des Einzelpachtvertrages fort, sofern nicht anstelle dieses Pachtrahmenvertrages eine Neuregelung vereinbart wird.

§ 4 Pachtzins

- 4.1 Die Pächterin zahlt der Verpächterin einen jährlichen Pachtzins entsprechend den im Internet veröffentlichten aktuell gültigen Netzentgelten zum Messstellenbetrieb. Ändern sich die Netzentgelte, so kann die Pächterin das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Änderung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

- 4.2 Die Verpächterin ist berechtigt, offene Rechnungsbeträge gegenüber der Pächterin zusammengefasst über alle oder einen Teil der Einzelpachtverträge in einer Summe jährlich anzufordern und diese im Rahmen einer Sammelrechnung zu übermitteln. Die Pächterin wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderungen leisten. Die Rechnung ist zwei Wochen nach Zugang fällig und auf das von der Verpächterin benannte Konto zu zahlen. Die Verpächterin ist berechtigt, die Rechnung elektronisch zu stellen.
- 4.3 Einwände gegen die Rechnung sind nur zulässig, wenn
- a: die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht
 - oder
 - b: im Fall der Feststellung der Unrichtigkeit der Rechnung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht werden.
- 4.4 Gegen Ansprüche der Verpächterin kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 5 Laufzeit des Vertrages

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird. Dies gilt auch bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag aus Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei.
- 5.3 Die Kündigung des Pachtrahmenvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.4 Kündigt der Netzbetreiber den Messstellenrahmenvertrag, ohne dass er einen neuen Messstellenrahmenvertrag angeboten hat, endet auch der Pachtrahmenvertrag zum Zeitpunkt der Beendigung des Messstellenrahmenvertrages.

§ 6 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten gewährleistet ist, insbesondere die neue Pächterin die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 21 b Abs. (2) Nr. 1 EnWG gewährleistet. Die Zustimmung zur Übertragung ist nicht erforderlich, wenn die Verpächterin die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- a) auf ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen überträgt,
- b) mit dem Teilnetz zu dem die Messstelle gehört, im Rahmen des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG auf ein neues Energieversorgungsunternehmen überträgt, für die in diesem Teilnetz gehörigen Messstellen.

§ 7 Endschaftsbestimmungen

- 7.1 Die Pächterin ist bei Beendigung dieses Vertrages oder des jeweiligen Einzelpachtvertrages verpflichtet, der Verpächterin den jeweiligen Pachtgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, der es der Verpächterin ermöglicht, unmittelbar ihre Tätigkeit als Messstellenbetreiber wieder aufzunehmen.
- 7.2 Für den Fall, dass die Pächterin einen Einzelpachtvertrag beendet, ohne dass sie die Tätigkeit als Messstellenbetreiberin beendet, wird sie die Pachtgegenstände nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Abstimmung mit der Verpächterin ausbauen und an eine von der Verpächterin zu bezeichnenden Stelle zurückgeben. Anlage 2 gilt entsprechend.
- 7.3 Die Pächterin übergibt der Verpächterin bei Beendigung dieses Vertrages oder des jeweiligen Einzelpachtvertrages alle vorhanden Unterlagen, Urkunden und Nachweise, die der Pächterin für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gestellt wurden bzw., die die Pächterin als Messstellenbetreiberin erlangt hat und die für einen weiteren Messstellenbetrieb erforderlich sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die mit dem durch die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung vereinbar sind und diesen möglichst nahe kommen. Bei Vorhandensein von Vertragslücken wird entsprechend verfahren.
- 8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Verpächterin.
- 8.4 Sollte die Verpächterin durch Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Verpachtung gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist die Verpächterin gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht für die Verpächterin nicht. Das sinngemäß Gleiche gilt bei Vorkommnissen im Bereich der Pächterin.

Völklingen, den 25.06.2014

«Ort», den _____

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH

«Messstellenbetreiber»

Thomas Heß

i.A. Iris Kiefaber

Anlagen:

- Anlage 1a: Messeinrichtung Strom
Anlage 2: Ansprechpartner und Adressen
Anlage 3: Preisblätter Stand 01.01.2014